

## Hygiene- und Verhaltensregeln

Folgende Hygiene- und Verhaltensregeln sind zu beachten:

1. Die Sportausübung muss kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgen.
2. Ein Abstand von mindestens 2 Metern muss jede Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört jederzeit einhalten.
3. Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen müssen eigenständig von den Sportlerinnen und Sportlern insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte durchgeführt werden.
4. Abweichend von Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 der Verordnung erhoben und dokumentiert werden.
5. Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot gem. § 1 Abs. 3 einhält.  
Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass
  - die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,
  - Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden und
  - die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

Sollte festgestellt werden, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln nicht eingehalten werden, erfolgt die Sperrung der kompletten Anlage.